

**Verbot von Edelmetallen und Juwelen  
aus dem Generalgouvernement**

Der Generalgouverneur hat die Bewirtschaftung von Gold, Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie der daraus gefertigten Waren festgelegt. Eine Verordnung bestimmt, daß diese Gegenstände nicht aus dem Generalgouvernement in das Ausland gebracht werden dürfen. Danach müssen alle Personen und Betriebe, die ihren ständigen Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthaltsort oder ihre gewerbliche Niederlassung im Generalgouvernement haben, ihre im Ausland befindlichen Bestände an Gold, Edelmetallen usw. beim zuständigen Kreis- oder Stadthauptmann anmelden.

**Durchfuhr von Waren**

Eine ministerielle Anordnung vom 29. August 1940 zählt die Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft auf, die nur mit Bewilligung durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden dürfen. Unter diesen Waren sind auch Uhren verschiedener Art genannt, wie: Chronographen, Repetieruhren, Stoppuhren, Rohwerke für Taschen- und Armbanduhren, Uhren für Kraftwagen usw. Taschen- und andere Zählerwerke mit Uhrwerken, selbsttätige Meß- und Registrierapparate mit Uhrwerken sowie Tachometer (nicht elektrische) mit Uhrwerken sind aufgezählt.

**Die Betriebe sind zur Anmeldung des Nachwuchsbedarfes verpflichtet**

Der Reichsarbeitsminister macht in einem Erlaß im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 24, II, 294, nochmals darauf aufmerksam, daß alle Betriebe der Wirtschaft verpflichtet sind, ihren Bedarf an jugendlichen Nachwuchskräften bei den Arbeitsämtern mindestens ein halbes Jahr vor dem Einstellungstermin anzumelden, um den Arbeitsämtern die Durchführung des Arbeitseinsatzes zu ermöglichen. Die gesetzliche Grundlage dafür war bisher die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 in der Fassung vom 1. März 1938; seit dem 1. September 1939 ist es § 4 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939. Die Betriebsführer tun gut, diese Verpflichtung im eigenen Interesse peinlichst zu beachten und die Termine einzuhalten, da sich der gegenwärtige Nachwuchsmangel immer stärker bemerkbar macht und andererseits jetzt auch die Behörden von den Arbeitsämtern bei der Zuweisung geeigneten Nachwuchses berücksichtigt werden müssen.

**Ein nützliches Merkblatt der privaten Krankenkassen**

Um noch eine vielfach verbreitete Unkenntnis in den Kreisen der privaten Versicherten zu beseitigen, stellt die Wirtschaftsgruppe Lebens- und Krankenversicherung in der Reichsgruppe „Versicherungen“ über ihre Mitgliedsunternehmungen den Versicherten ein Merkblatt „Kriegsmaßnahmen der privaten Krankenversicherung“ zur Verfügung.

Die Kriegsmaßnahmen haben auf vielen Leistungsgebieten zu Änderungen der Bedingungen geführt. Das Merkblatt unterrichtet die Versicherten über alle Einzelfälle: über das Ruhen der Versicherung für einberufene Versicherte bzw. bei Einberufung zu kriegswichtigen Arbeiten oder bei Aufnahme einer Beschäftigung, die Pflichtversicherung bedingt, über Bezahlung des Sterbegeldes trotz Ruhens der Versicherung, über Aufhebung der Kriegsklausel, Aufrechterhaltung der Familienversicherung, Übernahme etwaiger auf Kriegsfolgen zurückzuführender Gesundheitsschäden, Nichteintritt von Verwirkungsfolgen und Fortsetzung der Versicherung beim Tode des Hauptversicherten durch Kriegsereignisse.

**Änderung der Verordnung zum Kriegsverdienstkreuz**

Der Führer hat in einer Verordnung vom 19. August 1940 verfügt, daß das Kriegsverdienstkreuz in folgender Abstufung verliehen wird:

- das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse,
- das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse,
- das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes.

Die Verleihung erfolgt entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter.

Artikel 2 enthält die Ausführungen des Kriegsverdienstkreuzes. Wie es getragen wird, besagt Artikel 5. Das Kriegsverdienstkreuz und die Kriegsverdienstmedaille verbleiben nach dem Ableben des Besessenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

**Das Eindrehen von Trieben und Wellen**

Mit 64 Originalabbildungen Ergänzungsbänd des Werkes:  
 „Die Lehre an der Deutschen Uhrmacherschule.“ Eine Darstellung des praktischen Lehrganges. Von Alfred Helwig  
 Preis gebunden 3.- RM zuzüglich Versandspesen.  
 Zu beziehen durch:

Verlag der „Uhrmacherschule“, Halle (Saale), Mühlweg 19  
 Postscheckkonto Leipzig 16933



**Personalien**

**Solingen-Wald.** Die Firma C. W. Kortenhaus, Inhaberin Fräulein Frieda Kortenhaus, begeht in diesem Jahr ihr 75 jähriges Bestehen. Die Firma wurde im Jahre 1865 von C. W. Kortenhaus gegründet und nach seinem Tode von seiner Tochter weitergeführt.

**Triberg (Schwarzwald).** Dieser Tage konnte die Betriebsgemeinschaft der Jahreshrennfabrik G. m. b. H. August Schatz und Söhne, Triberg, das 50 jährige Arbeitsjubiläum des Arbeitskameraden Karl Oehler feiern.

**Fallingbostenl.** Das 80. Lebensjahr vollendete der Uhrmachermeister Heinrich Wünnig.

**Wirtschaftszahlen**

**Steuergutscheinkurse.** Die Mitglieder des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. und des Reichsverbandes des Deutschen Uhrengroßhandels E. V. nehmen Steuergutscheine (nicht die Gutscheine „NF“) zu folgenden Kursen in Zahlung:

Durchschnittskurs für kleine Stücke (bis 100 RM) mit Tageskurs vom 15. August 1940 111,62 %.

Für große Stücke (von 100 RM an)

Fälligkeiten	%
1934	103,75
1935	107,75
1936	111,75
1937	115,75
1938	119,12

**Inlands-Konventionspreis.** Die Errechnung und Bekanntgabe des Inlands-Konventionspreises (gültig für Silberware bei getrennter Berechnung von Silberwert und Fassung) unterbleibt in Zukunft, weil auch für Korpusware die Totalpreise handelsüblich geworden sind.

Für Berechnungen von Verzugszinsen für den Monat August maßgebender Zinssatz 5 1/2 %.

**Silberne Bestecke** werden bis auf weiteres nach Preisliste Nr. 10 E (lachs) berechnet.

Die Liste 10 E gilt auch für die Ostmark und das Sudetenland.

**Verkehr mit Danzig:** Siehe Mitteilung Jr. 169/1939.

**Eingesandtes Bruchsilber** wird zum Geldkurs der Berliner Börse vom Vortag des Eintreffens im Werk vergütet. Für Feinsilber wird der Briefkurs bezahlt.

Die Notierungen der Berliner Börse waren am:

Datum	Brief	Geld	Mittel	Durchschn. Preis- nachlaß der 4 Tage keiner.
27. 8. 40	38,50	35,50	37,-	
28. 8. 40	38,50	35,50	37,-	
29. 8. 40	38,50	35,50	37,-	
30. 8. 40	38,50	35,50	37,-	
			148,- : 4 = 37,-	

**In dieser Werkstatt fehlt der Meister und vier Gehilfen!**



Ich suche:

**1 WERKSTATTLLEITER**

(Meisterprüfung nicht erforderlich) für Armbanduhr-Reparaturen und Betreuung der Lehrlinge

**1 JÜNG. GEHILFEN**

für gemischte Arbeiten. Reinigungsmaschine, Motoren und moderne Einrichtung vorhanden. — Eilangebote an Firma

Walter Klein, Ankra-Uhren, Bunzlau, Markt 29, Ruf 1000

Reise- und eventuelle Telefonspesen werden vergütet.

